

Provenienz eines Preiskurants prüfen, so dass sie sich sofort darüber klar werden müssen, von welcher Firma ihnen ein Preiskurant zugesandt worden sei. Hiegegen ist aber zu bemerken, dass die Klägerin ja sehr wohl veranlasst sein kann, ihren Katalog auch im Verkehr mit Kleinkonsumenten zu verwenden und dass, abgesehen hiervon, auch bei Grosskonsumenten durch die Usurpation eines Dritten zum mindesten eine falsche Deutung über die geschäftlichen Verhältnisse der Klägerin bewirkt werden kann. Ein Beispiel hierfür liefert die in Erw. 1 oben angeführte Anfrage eines Grosskonsumenten an die Klägerin. In der Tat mussten, vom Standpunkt loyaler Geschäftssitte aus, die Kunden der Klägerin auf den Gedanken kommen, ein Dritter würde sich nicht solcher, mit den klägerischen identischer Kataloge bedienen, ohne mit ihr in einer Weise geschäftlich verbunden zu sein, die ihn hiezu legitimierte. Auch die Erweckung des Anscheins derartiger, tatsächlich nicht bestehender geschäftlicher Beziehungen zu Dritten, besonders Inhabern von Konkurrenzgeschäften, bedeutet einen unbefugten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Klägerin. Sie ist daher berechtigt, nach den Grundsätzen der Art. 28 ZGB und 48 OR auf Beseitigung der Störung zu klagen.

5. — Unter der Beseitigung der Störung (Art. 28 ZGB) ist in den Fällen der illoyalen Konkurrenz nach Art. 48 OR die Einstellung des unbefugten Geschäftsgebarens zu verstehen oder, m. a. W., das Aufhören der Treu und Glauben verletzenden Handlungen (cessation de ces manœuvres, cessazione di questi atti). Der in Art. 48 OR gewährte Anspruch des in seinen persönlichen Verhältnissen Verletzten geht somit (abgesehen von der am Schluss des Artikels erwähnten Schadenersatzklage) nicht auf ein positives Tun oder Leisten des Beklagten, sondern lediglich auf ein Unterlassen. Das Ziel dieses Anspruchs besteht in dem Verbot künftiger Handlungen. Demnach ist den Beklagten zu untersagen, ihren nachgemachten Katalog, betitelt « Gesenkschmiedeartikel » weiter zu

verwenden. Die weiteren Klagebegehren jedoch, gerichtet auf Zurückziehung der bereits versandten Kataloge aus dem Verkehr, und auf Aushändigung eines Verzeichnisses der Kunden, welche sie erhalten haben, gehen über den Rahmen der in Art. 48 OR vorgesehenen Unterlassungsklage hinaus. Sie könnten allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung bereits zugefügten Schadens mit in Betracht gezogen werden. Um die Geltendmachung von Schadenersatz handelt es sich jedoch nach dem in der Streitfrage enthaltenen Vorbehalt im gegenwärtigen Prozessverfahren nicht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 15. April 1920 aufgehoben und die Klage in dem Sinne geschützt, dass den Beklagten untersagt wird, den Katalog, betitelt « Gesenkschmiedeartikel », zu verwenden.

II. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

75. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Oktober 1920

i. S. Wirth & C^{ie} gegen Antony.

K a u f. Der Käufer hat gegenüber dem wegen Unmöglichkeit der Erfüllung befreiten Verkäufer keinen Anspruch auf Ersatz des Vorteils, den dieser aus der Nichterfüllung durch Weiterverkauf oder durch Verwendung des Kaufgegenstandes zum eigenen Gebrauch gezogen hat ; insbesondere kann ein solcher Anspruch nicht aus den Grundsätzen über das stellvertretende commodum hergeleitet werden.

A. — Die Beklagten M. Wirth & C^{ie}, die in Dietfurt eine Spinnerei betreiben, verkauften im Mai und Juni

1915 dem Kläger Antony, Besitzer einer Zwirnerei in Mülhausen i. E., folgende Partien von Baumwollgarnen :

am 15. Mai, Nr. 100 M. J. Joanowitch peign.	3,500 kg	zu Fr. 7.—
» » » » 99 MM. peign.	2,000 »	» » 6.85
» 9. Juni » 101	» 8,000 »	» » 6.50
» 12. » » 101	» 12,000 »	» » 6.50
» 15. » » 101	» 5,000 »	» » 6.50
» 21. » » 100/01	» 20,000 »	» » 6.50

alles franko Basel, unverzollt, zahlbar bei Grenzübertritt. Die Verträge wurden unter einer (hier weiter nicht in Betracht kommenden) Kriegsklausel abgeschlossen.

Die beiden Mai-Kontrakte wurden erfüllt, nicht dagegen die vier Juni-Kontrakte, die vom Oktober 1915 bis Januar 1916 hätten vollzogen werden sollen. Die Beklagten hielten sich auf Grund der Kriegsklausel für nicht lieferungspflichtig, was der Kläger nicht anerkennen wollte.

Am 7. Oktober 1915 trafen die Parteien hinsichtlich der Restlieferung von 45,000 kg ein Abkommen, in welchem die Beklagten erklärten, sich bei englischen Spinnern zusammen für 60,000 kg 100/101/1 D W eingedeckt zu haben (Ziff. 1); ferner verpflichteten sie sich, sämtliche Garne in Nr. 100/1 bis 102/1, oder in annähernden Nummern, die sie hereinbekommen, ausschliesslich dem Kläger zuzuweisen, und für den Fall der Nichtlieferung seitens der in Ziff. 1 erwähnten Spinner, bei anderen Spinnereien die dem Kläger verkauften 45,000 kg einzudecken bzw. zu disponieren, dagegen im Falle der vollen Auslieferung der 60,000 kg dieses ganze Quantum dem Kläger zum Vertragspreis von 6 Fr. 50 Cts. per kg zu überlassen. Als Lieferungsbeginn wurde die « erste Lieferungsmöglichkeit » festgesetzt.

Am 19. Oktober 1915 erliess dann der Bundesrat ein Garnausfuhrverbot, und in der Folge wurde die S. S. S. gegründet. Nachdem die Beklagten für die Einfuhr von Rohbaumwolle und Garn den Untersyndikaten der S. S. S. hatten beitreten müssen, war ihnen die Lieferung der Garne an den Kläger, abgesehen von dem bundes-

rätlichen Ausfuhrverbot, angeblich nicht mehr möglich, da die Vorschriften der Einfuhrorganisationen jede Lieferung an deutsche Staatsangehörige ausschlossen.

Die Beklagten wurden ferner auf die englische schwarze Liste gesetzt, und mussten im September 1916 vor dem britischen Konsulat zu Händen ihrer Lieferanten die Erklärung abgeben, dass sie die gekauften Waren, bereits gelieferte oder noch zu liefernde, überhaupt irgend welche in ihren Händen befindliche, unter keinen Umständen zum Vorteil irgend welcher Person, welche von der britischen Regierung als Feind betrachtet werde, exportieren oder auf irgend welche Weise verwenden werden.

B. — Hierauf hob der Kläger im November 1916 Klage gegen die Beklagten an, mit den Rechtsbegehren :

1. Es sei festzustellen, dass die Beklagten gemäss dem Abkommen vom 7. Oktober 1915 verpflichtet seien, sämtliche Garne in 100/1 und 102/1 oder in annähernden Nummern, die sie von englischen Spinnereien bezogen haben oder beziehen werden, bis zu 60,000 kg ausschliesslich dem Kläger zuzuweisen.

2. Die Beklagten haben dem Kläger eine Aufstellung über die hereingebrachten bezüglichen Garne zuzustellen, und diese dem Kläger um den Preis von 6 Fr. 50 Cts. per kg zu liefern.

3. Die Beklagten seien eventuell verpflichtet, die eingebrachten Garne, gegen Leistung der von der S. S. S. verlangten Garantien, in gezwirntem Zustand abzuliefern.

4. Die Beklagten dürfen solange über die eingebrachten Garne nicht verfügen, bis der Kläger in der Lage sei, die S. S. S.-Garantien zu erfüllen.

Die Beklagten verlangten widerklageweise, es sei festzustellen, dass sie nicht mehr pflichtig seien, an den Kläger zu liefern.

Das Kantonsgericht St. Gallen hat durch Urteil vom 20. Juni 1918 die Hauptklagebegehren 1, 3 und 4, sowie

die Widerklage zur Zeit, das Hauptklagebegehren 2 definitiv abgewiesen.

Das Bundesgericht hat dieses Urteil am 28. Dezember 1918 bestätigt.

C. — Am 22. Januar 1919 forderte der Kläger die Beklagten auf, die Garne nach Mülhausen abzuliefern; die Beklagten lehnten es aber ab, da eine Möglichkeit hiezu noch nicht bestehe.

Am 8. Februar 1919 setzte der Kläger den Beklagten eine Frist von sechs Wochen zur Ablieferung der Ware in Manchester an, mit der Androhung, dass er sich sonst selbst eindecken und Schadenersatz verlangen werde; er fügte bei, dass eine Lieferung gegen Preisaufschlag für ihn nicht in Betracht kommen würde. Die Beklagten erwiderten hierauf am 26. Februar, dass die englischen Lieferanten die Erfüllung der Kontrakte abgelehnt hätten, und es ihnen daher auch nicht möglich sei, zu liefern.

Mit Zuschrift vom 7. Juni 1919 räumte der Kläger den Beklagten eine neue Nachfrist zur Lieferung der 45,000 kg englische Garne, franko Basel, bis Ende Juni ein, und verband damit die Erklärung, dass er bereit sei, die Hälfte des Ueberpreises franko Basel, den er zu 5 Fr. per kg berechnete, zu eigenen Lasten zu übernehmen. In ihrer Antwort vom 27. Juni bemerkten die Beklagten, es kämen weit höhere Preise in Betracht, als die vom Kläger berechneten; da die englischen Lieferanten nicht verpflichtet werden könnten, die Kontrakte zu erfüllen, so erachteten sich die Beklagten auch nicht als pflichtig, sich heute neu einzudecken, und werden daher nicht in der Lage sein, innert der angesetzten Frist zu liefern.

Am 30. Juni 1919 erklärte darauf der Kläger, er verzichte auf die Erfüllung und verlange Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Verträge.

D. — Im September 1919 erhob alsdann der Kläger gegen die Beklagten beim Handelsgericht des Kantons St. Gallen von neuem Klage, mit den Rechtsbegehren:

1. Die Beklagten seien pflichtig zu erklären, ihm als Schadenersatz den Betrag von 156,600 Fr., nebst 5% Zins vom Tage der Klageeinleitung an, zu bezahlen;

2. eventuell ihm, bis zur Höhe des ihm aus der Nichtlieferung der verkauften Garne erwachsenen Schadens, denjenigen Gewinn zu vergüten, den sie aus dem Wiederverkauf oder aus der sonstigen Wiederverwendung der bezogenen Garne erzielt haben, nach Massgabe der Berechnung durch gerichtliche Sachverständige, eventuell nach richterlichem Ermessen.

Dabei erklärte sich der Kläger bereit, 60% des Mehrpreises zu übernehmen; die Schadenersatzforderung ist auf dieser Grundlage berechnet.

E. — Durch Urteil vom 23. Februar 1920 hat das Handelsgericht des Kantons St. Gallen das Hauptklagebegehren abgewiesen, dagegen das Eventualbegehren gutgeheissen, und demgemäss die Beklagten zur Zahlung von 90,000 Fr., nebst 5% Zins seit 15. September 1919, an den Kläger verurteilt.

F. — Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung und auf gänzliche Abweisung der Klage, eventuell auf Rückweisung der Sache an die Vqrinstantz zur Abnahme der beantragten Beweise.

G. — Der Kläger hat sich der Berufung angeschlossen und beantragt, die klägerische Ersatzforderung sei im Betrage von 153,000 Fr. (45,000 × 3 Fr. 40 Cts.), nebst Verzugszinsen zu 5% seit Klageeinleitung, zu schützen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Bei der Beurteilung der vorliegenden Klage ist von der Grundlage auszugehen, welche durch die im ersten Prozess ergangenen Urteile des Kantonsgerichts St. Gallen und des Bundesgerichts laut Dispositiv und Motiven geschaffen worden ist. Diese Urteile haben zwar den Standpunkt der Beklagten, als seien sie wegen Unmöglichkeit der Erfüllung von ihrer Vertragspflicht

gegenüber dem Kläger endgültig befreit, verworfen, dagegen eine temporäre Befreiung derselben von der Lieferungspflicht angenommen, in dem Sinne, dass trotz den eingetretenen Hindernissen die Bindung der Parteien grundsätzlich fortbestehe, und noch mindestens sechs Monate über den definitiven Friedensschluss hinaus dauere, für den Fall, dass sich die Verhältnisse, welche damals die Lieferung verunmöglichten, inzwischen ändern sollten. Eine solche Aenderung würde aber nach dem bundesgerichtlichen Urteil so lange nicht vorliegen, als die Lieferung nur zu ganz wesentlich erschwerten Bedingungen, insbesondere zu bedeutend höheren Preisen, als denjenigen zur Zeit des Vertragsabschlusses, erfolgen könnte.

Es fragt sich demnach, ob in dem Zeitpunkt, da der Kläger die Erfüllung verlangte, und sich dann wegen des Ausbleibens derselben innerhalb der angesetzten Nachfrist für den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung entschied, die Verhältnisse sich dahin geändert haben, dass die Erfüllung tatsächlich möglich geworden war, unter Bedingungen, welche für die Beklagten gegenüber denjenigen zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht übermässig lästig erscheinen.

Nun hat die Vorinstanz über die eine der Voraussetzungen für das Bestehen der Lieferungspflicht, nämlich den Wegfall der Hindernisse, auf welche gestützt im ersten Prozess die temporäre Unmöglichkeit angenommen worden war, eine bestimmte Feststellung nicht vorgenommen, sondern sich darauf beschränkt, zu untersuchen, ob die zweite der genannten Voraussetzungen vorhanden sei; sie ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beklagten, um sich die dem Kläger zu liefernde Ware zu beschaffen, so hohe Preise hätten bezahlen müssen, dass darnach die Lieferung nur zu ganz wesentlich erschwerten Bedingungen hätte bewirkt werden können, und es ihnen daher nicht hätte zugemutet werden können, sich anderweitig einzudecken.

Was zunächst die Vorfrage anbelangt, ob die im Februar, oder die nachher im Juni 1919 angesetzte Nachfrist massgebend sei, so ist der Ansicht der Vorinstanz, die sich im letzteren Sinne ausgesprochen hat, schon deshalb beizustimmen, weil der Kläger nach Ablauf der im Februar angesetzten Frist mit der darin gemachten Androhung nicht Ernst gemacht und die Realerfüllung tatsächlich nicht abgelehnt hat, sodass es ihm freistand, im Juni die Fristansetzung zu wiederholen.

Die Feststellung der Vorinstanz nun, dass die Ankaufspreise für englische Ware, franko Basel, sich im Juni 1919 auf 19 Fr. 75 Cts. bis 21 Fr. 95 Cts. per kg belaufen haben, betrifft eine reine Tatfrage, und ist daher für das Bundesgericht verbindlich. Nach dieser Feststellung hätten die Beklagten mehr als das Dreifache des mit dem Kläger vereinbarten Kaufpreises auslegen müssen, um sich die ihm zu liefernde Ware zu beschaffen; und auch dann noch, wenn der Kläger, gemäss seinem Angebot vom 7. Juni 1919, die Hälfte des Ueberpreises franko Basel übernahm, noch mehr als das Doppelte. Selbst wenn man sogar das erst im Prozess gemachte Anerbieten des Klägers, 60% des Mehrpreises zu übernehmen, berücksichtigen wollte, müsste die Mehrleistung, welche bei dieser Sachlage den Beklagten gegenüber den Verhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses zugemutet würde, als eine « viel schwerere bezeichnet werden, als wie es die Parteien vernünftigerweise gewollt haben », und es ist deshalb im Sinne des Urteils des Bundesgerichts vom 28. Dezember 1918 anzunehmen, dass die Beklagten zur Zeit, als der Kläger Nachfrist zur Erfüllung ansetzte, und daraufhin von der Realerfüllung Abstand nahm und die Wahl auf Schadenersatz traf, zur Erfüllung nicht angehalten werden konnten. Damit ist aber der Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung die Grundlage entzogen; denn diese Forderung setzt voraus, dass der Schuldner zur Zeit der angesetzten Nachfrist zur Realerfüllung verpflichtet gewesen sei.

Der Einwendung, die Beklagten könnten sich auf die im Juni 1919 geltenden Ankaufspreise deshalb nicht berufen, weil sie hätten ab Lager liefern können, steht die für das Bundesgericht verbindliche Feststellung der Vorinstanz entgegen, dass sie alle Garne in ihren Webereien verwendet haben, und daher nicht in der Lage gewesen wären, den Kläger aus ihren Lagerbeständen zu befriedigen; eine Verpflichtung, die ihnen seit dem Abkommen vom 7. Oktober 1915 von den englischen Spinnern gelieferten Garne für den Kläger auf Lager zu behalten, bis es ihnen wieder gestattet sein würde, ihm die Garne auszuliefern, bestand nicht, da die Beklagten nach den Vorschriften der Baumwollzentrale diese Garne für den Schweizerkonsum verwenden mussten.

2. — Die Vorinstanz hat nun aber angenommen, der Kläger habe nach den Grundsätzen über das stellvertretende *commodum*, im Rahmen des ihm aus der Nichterfüllung erwachsenen Schadens, als Vorteilsausgleichung Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes, den die Beklagten in Folge der Nichterfüllung anderweitig machen konnten.

Hiezu ist zu bemerken: Nach Art. 119 OR gilt die Forderung als erloschen, wenn die Leistung des Schuldners durch Umstände unmöglich geworden ist, die er nicht zu vertreten hat. Auch bei zweiseitigen Verträgen kann daher in diesem Falle weder auf Erfüllung, noch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geklagt werden, sondern der Schuldner bleibt lediglich noch zur Rückgabe der etwa bereits empfangenen Gegenleistung verpflichtet, und zwar aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (Art. 119 Abs. 2).

Nun bezieht sich nach gemeinem Recht die Befreiung des Schuldners durch kasuelle Unmöglichkeit aber nur auf das eigentliche Objekt der Obligation; es kann sich ereignen, dass der Umstand, welcher die Leistung dieses eigentlichen Objektes (des ursprünglichen Vertragsgegenstandes) verunmöglicht, dem Schuldner gleichzeitig einen

Ersatz für dasselbe verschafft, — ein stellvertretendes *commodum* —, und dann wird dieses an Stelle des ursprünglichen Leistungsgegenstandes von der Obligation erfasst, sodass dieselbe also nicht vollständig erlischt, sondern nur den Gegenstand ändert.

So wird der Depositar, welcher aus verzeihlichem Irrtum die bei ihm deponierte Sache verkauft hat, wegen Unmöglichkeit von der Rückgabepflicht zwar befreit, dafür hat er jedoch dem Gläubiger den erlangten Kaufpreis herauszugeben; und wenn etwa ein Dritter durch unerlaubte Handlung die Erfüllung der Obligation verunmöglicht hat, so gilt allgemein der Grundsatz, dass der frei gewordene Schuldner verpflichtet ist, dem Gläubiger nunmehr seine Schadenersatzansprüche abzutreten (vergl. F. MOMMSEN, Beiträge zum Obligationenrecht, Unmöglichkeit der Leistung, Seite 297; WINDSCHEID, Band II § 264 Ziff. 2).

Diesem Subrogationsprinzip des gemeinen Rechts hat sich das französische Recht in Art. 1303 CC angeschlossen, ebenso das deutsche BGB, welches in § 281 bestimmt: « Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz, oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen, oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen. »

3. — Um einen solchen Ersatz, den der Schuldner für den geschuldeten Gegenstand infolge des die Leistung verunmöglichenden Ereignisses erlangt hat, handelt es sich jedoch bei dem Gewinn bzw. Vorteil, den die Beklagten nach dem Urteil der Vorinstanz dem Kläger zu vergüten haben, nicht. Dieser Gewinn ist nicht an die Stelle der zu liefernden Garne getreten, wie etwa eine Schadenersatzforderung wegen Zerstörung des Kaufgegenstandes an Stelle dieses zerstörten Gegenstandes; auch beruht ja die Befreiung der Beklagten gar nicht darauf, dass es ihnen nicht möglich gewesen, sich die

Garne zu verschaffen, oder dass dieselben zur Erfüllungszeit nicht mehr vorhanden waren, sondern darauf, dass sich die Verhältnisse inzwischen so sehr verändert haben, dass den Beklagten die Erfüllung des Kaufvertrages so, wie der Kläger es will, nicht zugemutet werden kann. Nicht deshalb, weil die Beklagten durch das Ereignis, welches die Unmöglichkeit der Lieferung herbeigeführt hat, an Stelle des ursprünglichen Vertragsgegenstandes nun einen anderen Vermögenswert erlangt hätten, heisst die Vorinstanz die Klage (teilweise) gut, sondern weil die Beklagten davon profitierten, dass sie von ihrer Vertragspflicht befreit worden sind. So lässt es die Vorinstanz denn auch, als gleichgültig, vollständig dahin gestellt, ob die Beklagten durch die Verwendung der Garne in ihren Fabriken schliesslich etwas gewonnen haben oder nicht, sondern sie stellt einfach darauf ab, dass die Garne in ihrem Besitz geblieben seien, dass sie einen gewissen Sachwert repräsentierten, der den Beklagten bei Erfüllung des Vertrags vom Kläger nicht voll ersetzt worden wäre. Andererseits will die Vorinstanz eine solche Verpflichtung des frei gewordenen Schuldners, seinen Vorteil aus der Befreiung dem Gläubiger herauszugeben, nur bis zum Betrag des nach den Grundsätzen über das positive Vertragsinteresse erstattungsfähigen Schadens anerkennen, den der Gläubiger durch die Nichterfüllung erlitten hat.

Bei der Verpflichtung auf Herausgabe des stellvertretenden commodums hingegen kommt es nicht darauf an, wie gross der Schaden des Gläubigers wegen des Ausbleibens der ursprünglichen Vertragsleistung sei, da es sich ja nicht um eine Schadenersatzpflicht oder Interesseleistung im Sinne des Art. 97 OR handelt. Und stellvertretend wird das commodum in dem Sinne genannt, dass es die Stelle des ursprünglichen, nunmehr weggefallenen Vertragsgegenstandes oder Leistungsobjektes versehe und deshalb vom Schuldner gegen die entsprechende Vertragsleistung des Vertrags-

gegners zu prästieren sei, — nicht aber in der Meinung, dass der Schuldner an Stelle des ursprünglichen Vertragsgegenstandes dem Gläubiger dessen Wert auszufolgen habe. Letztere Auffassung würde auf eine grundsätzliche Verpflichtung zur Interessenausgleichung bei Dahinfallen des Vertrags wegen Unmöglichkeit der Erfüllung hinauslaufen; von diesem Grundsatz aus müssten dann aber konsequenterweise auch die Interessen des Verkäufers berücksichtigt werden, in den Fällen, wo etwa die Preise gefallen waren, und er sich deshalb günstiger gestellt haben würde, wenn er hätte erfüllen können. Wenn nun auch eine Erwägung des von der Vorinstanz angeführten Urteils (AS 43 II S. 234) von dem Gedanken eines solchen Interessenausgleichs ausgeht, so darf gleichwohl in demselben ein dem OR innewohnender Rechtssatz nicht erblickt werden, und es besteht um so weniger Grund, der gedachten Erwägung die Bedeutung eines für die Auslegung des Art. 119 OR massgebenden Grundsatzes beizumessen, als es sich ja in jenem Falle gerade um ein echtes stellvertretendes commodum handelte, nämlich um die Entschädigungssumme, welche der Verkäufer aus der Expropriation des von ihm geschuldeten Kaufsobjektes erlangt hatte.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1. Die Anschlussberufung wird abgewiesen.
2. Die Hauptberufung wird gutgeheissen, und demgemäss, in Aufhebung des Urteils des Handelsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Februar 1920, die Klage gänzlich abgewiesen.